

A: Wer nimmt an der Prüfung teil?

(1) Grundsätzlich nehmen alle SchülerInnen der Jahrgangsstufe 10 an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (MSA) teil.

(2) SchülerInnen, bei denen zum Halbjahr zu erwarten ist, dass sie in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden, können auf Antrag der Eltern durch die Klassenkonferenz von der Prüfung befreit werden. Der MSA kann aber nur nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung erteilt werden. [Wichtig für Übergang auf weiterführende Schulen (z.B. Berufliches Gymnasium)]

Einem/er SchülerIn, der/die die Schule nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und vor Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder der allgemeinen Hochschulreife verlässt, kann auf Antrag mit den Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein dem Mittleren Schulabschluss gleichgestellter Bildungsstand bescheinigt werden.

Ein/e SchülerIn, die nach Befreiung von der Prüfung nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wird, kann die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.

B: Prüfungsteile:

Die Prüfung besteht aus:

- Projektarbeit mit Präsentation (gesonderte Einführung November)

(für Schüler, die in Klasse 9 an der Präsentationsprüfung teilgenommen haben und nicht an den Prüfungen zur ESA wird die Präsentation aus 9 für den MSA angerechnet/Schüler, die am ESA teilgenommen haben können wiederholen)

- Schriftliche Prüfung (in D/M/E; zentrale Aufgaben; in Englisch zusätzlich sprachpraktische Prüfung)

- Mündliche Prüfung (auf Antrag in max. 2 Fächern / Verpflichtung durch Prüfungsausschuss in max. 2 Fächern, wenn Aussicht auf Verbesserung der Endnote besteht).

C: Festlegung der Endnoten.

Vornoten sind Endnoten, wenn keine Änderung durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt die Endnote fest.

Wenn eine Prüfung abgelegt wurde, wird die Endnote durch Vornote und Prüfungsnote im Verhältnis 2:1 errechnet.

Wenn sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung stattfindet, wird die Prüfungsnote beider Teile im Verhältnis 1:1 errechnet. (2,5 ist hier = 2 [zu Gunsten des Schülers runden])

Wenn SchülerInnen aus selbst verschuldeten Gründen nicht an einem Prüfungsteil teilnehmen, wird dieser Teil mit der Note „ungenügend“ benotet. (d.h., SuS fallen nicht automatisch durch!)

D: Zuerkennung des Abschlusses.

Berücksichtigt werden die Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse, die in der 10. Jahrgangsstufe unterrichtet wurden, incl. Projektarbeit. Dazu kommen Noten der Fächer, die letztmalig in der Jahrgangsstufe 9 [z.B. DS] erteilt wurden.

SchülerInnen wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten auf MSA – Niveau mindestens "ausreichend" [4] sind oder eine Endnote "mangelhaft" [5] in nicht mehr als einem Fach erteilt wurde. Die Note der Projektarbeit wird der Note eines Faches gleichgesetzt.

E: Nichtbestehen.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist die Prüfung nicht bestanden.

Jede/r SchülerIn hat das Recht, die Prüfung nach einem Jahr zu wiederholen, sofern er/sie die Jahrgangsstufe 10 nicht bereits zweimal durchlaufen hat.

F: Entlassung.

Ein/e SchülerIn wird entlassen, wenn er/sie

- zweimal die Prüfung nicht bestanden hat,
- die Prüfung bestanden hat, jedoch nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt werden kann.

G: Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

Voraussetzung sind ein ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig belegtes Wahlpflichtfach und

(Versetzung ohne Teilnahme MSA)

- a) - Leistungen auf der Anforderungsebene Oberstufe in allen Fächern „ausreichend“ [O4] und maximal 1 x „mangelhaft“ [O5] und
- in kein Fach mit „ungenügend“ [G6] bewertet wurde.

(Versetzung mit Teilnahme MSA)

- b) - ein erworbener Mittlerer Schulabschluss mit Leistungen auf Anforderungsebene MSA in allen Fächern „befriedigend“ [M3] und maximal 1 x „ausreichend“ [M4] und
- in keinem Fach mit „mangelhaft“ [M5] oder „ungenügend“ [M6] bewertet wurde.
[GeFa: Im Versetzungszeugnis wird der MSA vermerkt.]

- c) Wenn diese Bedingungen a) oder b) nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen (**pädagogische Versetzung**), wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass der/die SchülerIn in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Konferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.

Der Mittlere Schulabschluss kann nur nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung erteilt werden. Einem/er SchülerIn, der/die die Schule nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und vor Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder der allgemeinen Hochschulreife verlässt, kann mit den Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein dem MSA gleichgestellter Bildungsstand bescheinigt werden.

Zeugnisarten.

Abgangszeugnis	bei Entlassung
Versetzungszeugnis	bei Übergang in die eigene Oberstufe gem. G a)
Versetzungszeugnis mit Zusatz MSA bestanden	bei Übergang in die eigene Oberstufe nach Teilnahme an der Prüfung gem. G b)
Abschlusszeugnis	bei bestandener MSA Prüfung und Verlassen der Schule

Wechselt ein Schüler in die Oberstufe einer anderen Schule – kann sowohl ein Versetzungszeugnis oder ein Abschlusszeugnis ausgehändigt werden.

Klasse 10

